

Josef Schüßlburner

P a r t e i v e r b o t s k r i t i k

22. Teil: Parteiverbot als Instrument der Apartheid. Verfassungsrecht der Republik Südafrika als bundesdeutscher Maßstab

Die friedliche Machtübergabe der weißen Minderheit in der Republik Südafrika an die schwarze Mehrheit Anfang der 1990er Jahre, die mit den Wahlen von 1994¹ und der (endgültigen) Verfassung von 1996² mit dem Erwerb der Präsidentschaft durch *Nelson Mandela*³ abgeschlossen wurde, ist allgemein als „Wunder“ bejubelt worden. In Deutschland wurde dies mit der schließlich auch von der politischen Linken überwiegend (notgedrungen?) doch noch als positiv bewerteten deutschen Wiedervereinigung gleichgesetzt: „Neben der deutschen Wiedervereinigung gilt die Wende am Kap als das gelungene Unterfangen einer friedlichen gesellschaftlichen Transformation. Was den Deutschen die Wiedervereinigung von Ost und West, war in Südafrika die Versöhnung von Schwarz und Weiß.“⁴

Südafrikanisches Demokratiewunder: Verzicht auf Parteiverbot ...

Insbesondere die politische Linke begrüßt nachhaltig das Gesellschaftsexperiment einer multiethnischen, multirassischen oder multikulturellen Republik Südafrika mit einer demokratischen Verfassung. Als Parteiverbotsparteiformation übersieht die deutsche Linke dabei geflissentlich neben anderen in diesem Zusammenhang sich stellenden grundlegenden Fragen, was zu den Konstitutionsbedingungen des südafrikanischen „Wunders“ gehört: Auf das Institut des Parteiverbots wurde in Südafrika zur Überwindung der politischen Diskriminierung ausdrücklich verzichtet!⁵ Das südafrikanische Demokratiewunder hatte selbstredend die Aufhebung bestehender Organisationsverbote zur Voraussetzung. „Neuerliche Verbote wären vor diesem Hintergrund schwer zu rechtfertigen gewesen und hätten sich höchstwahrscheinlich noch konfliktfördernd ausgewirkt.“⁶ Die südafrikanische Demokratie konnte nur gelingen, indem auf das Institut des Parteiverbots generell verzichtet wurde.

Demgegenüber ist das Abschwören von einem Parteiverbot als Mittel der politischen Unterdrückung beim deutschen „Wunder“ erkennbar ausgeblieben, sofern man davon absieht, daß das eigentlich „ewig“ wirkende KPD-Verbot des Bundesverfassungsgerichts⁷ nicht auf die Nachfolgepartei der KPD, nämlich die SED / PDS erstreckt worden ist, wie dies entsprechend der Erstreckung des KPD-Verbots auf die entsprechende Partei des Saarlandes nach Beitritt des Saarlandes zur Bundesrepublik Deutschland in der Tat durchgezogen⁸ worden war. Dagegen wurde das Parteiverbot als bundesdeutsches Rechtsinstitut mit der deutschen Wiedervereinigung nicht abgeschafft, sondern durch den Begleitbrief der deutschen Außenminister an die ehemaligen Hauptsiegermächte im Zusammenhang mit dem 2+4-

¹ S. https://en.wikipedia.org/wiki/South_African_general_election,_1994

² S. Text: <http://www.gov.za/documents/constitution/constitution-Republic-South-Africa-1996-1>

³ S. https://en.wikipedia.org/wiki/Nelson_Mandela

⁴ So *welt*-online; zitiert im der vom *Institut für Staatspolitik* herausgegebenen Studie: Südafrika - Vom Scheitern eines multiethnischen Experiments, 2010, dort Anm. 2.

⁵ S. dazu den Aufsatz von *Jörg Kemmerzell*, Demokratische Transformation und Parteiverbot: Warum gibt es kein Parteiverbot in der südafrikanischen Verfassung?, in: *Verfassung und Recht in Übersee (VRÜ)*, 2009, S. 240 ff.

⁶ S. ebenda, S. 254.

⁷ S. BVerfGE 5, 85 ff.

⁸ S. dazu BVerfGE 6, 300.

Vertrag sogar noch international⁹ festgezurr. Dies hat die Konsequenz, daß sich die ehemalige DDR-Diktaturpartei SED - mit wesensverwandter Blockpartei CDU - die sich eigentlich im Interesse der Bewältigung einer international-sozialistischen (Verbots-)Diktatur für ein entsprechendes Verbot qualifiziert hätte, nunmehr als maßgeblicher Befürworter des bundesdeutschen Parteiverbots „gegen rechts“ in Deutschland, aber schon nicht in Süd-Korea,¹⁰ etablieren konnten.

... weil eher Diktatur-affin (untauglich für Demokratieschutz)

Der mit der bundesdeutschen Verfassungsentwicklung kontrastierende Verzicht auf das Parteiverbot als Institution, wie dies in Südafrika mit Ende des Apartheidsystems umgesetzt wurde, ist dabei für das zeitgenössische Afrika durchaus nicht typisch. Als neuere Erscheinung der seit den 1990er Jahren einsetzenden afrikanischen Re-Demokratisierung-(versuche) läßt sich nämlich feststellen, daß das Parteiverbot eine maßgebliche Institution¹¹ dieses Transformationsprozesses in Afrika geworden zu sein scheint, wobei sich afrikanische Verbotstheoretiker ihr gutes Gewissen nicht zuletzt durch Bezugnahme auf die bundesdeutsche Rechtslage verschaffen, gilt doch die Bundesrepublik Deutschland vielfach als Demokratievorbild. Es geht dabei in Afrika vor allem darum, ethnisch ausgerichtete Parteien mit einer befürchteten Tendenz zum Separatismus verbieten zu können. Bei den afrikanischen Staaten südlich der Sahara handelt es sich bekanntlich überwiegend um Vielvölkerstaaten (verfälschend ist häufig von „Stämmen“ die Rede), so daß es demokratiethoretisch nahe liegend ist, daß sich bei freier Parteienbildung politische Parteien auf der Grundlage von Volksgruppen bilden, so wie dies letztlich in der Tendenz auch in der Republik Südafrika der Fall ist.

Dementsprechend handelt es sich bei dem parteipolitisch in Südafrika maßgeblichen African National Congress (ANC)¹² um eine die maßgeblichen Volksgruppen von Schwarzafrikanern, überwiegend vom Volk der Xhosa¹³ umfassende Volksgruppenpartei (die aufgrund des Gegensatzes zu den europäischstämmigen Einwohnern die schwarzafrikanischen Völker übergreifend als solche zusammengehalten wird), die trotz der festen Koalition mit dem Kommunismus und ihrer Aufnahme in die sozialdemokratische Internationale eine Volksgruppenbewegung darstellt, die typischer Weise „von weit links bis weit rechts alle politischen Strömungen in sich vereint.“¹⁴ Dementsprechend sollte nicht verwundern, daß diese sozialdemokratische Partei derzeit von einem Mann geführt wird, ausnahmsweise einem Angehörigen des Volkes der Zulu,¹⁵ das ansonsten parteipolitisch (eher) vom der Inkatha Freedom Party (IFP)¹⁶ repräsentiert wird, der afrikanischen Traditionen wie der Polygamie - Präsident *Jacob Zuma*¹⁷ hat vier offizielle Frauen - äußerst zugeneigt ist, welche ein Sozialdemokrat eigentlich als „rechts“ einstufen müßte.

⁹ S. dazu im einzelnen den 15. Teil der vorliegenden Parteiverbotskritik: **Parteiverbotskonzept und die mangelnde Souveränität der Bundesrepublik Deutschland**

<http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=106>

¹⁰ S. dazu de 20. Teil der vorliegenden Parteiverbotskritik: **Parteiverbot in Süd-Korea und Demokratieheuchelei der (deutschen) Linken** <http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=123>

¹¹ S. dazu ausführlich: *Matthias Basedau* u.a. (Hg.), *Ethnic Party Bans in Africa: A Research Agenda*, in: *German Law Journal* 2007.

¹² S. https://de.wikipedia.org/wiki/African_National_Congress

¹³ S. [https://de.wikipedia.org/wiki/Xhosa_\(Volk\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Xhosa_(Volk))

¹⁴ So die jüngste Kategorisierung von *Thomas Scheen*, *Die Arroganz der Macht. Der ANC hält an Zuma fest und stärkt damit die Linksradiakalen im Parlament*, in: *FAZ* vom 9.04.2016, S. 10.

¹⁵ S. [https://de.wikipedia.org/wiki/Zulu_\(Volk\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Zulu_(Volk))

¹⁶ S. https://de.wikipedia.org/wiki/Inkatha_Freedom_Party

¹⁷ S. https://de.wikipedia.org/wiki/Jacob_Zuma

Wenn der freie politische Prozeß zur Bildung von Volksgruppenparteien mit Hilfe der Parteiverbotsmöglichkeit im Interesse der Aufrechterhaltung eines aufgrund relativ willkürlicher kolonialistischer Grenzziehungen häufig relativ künstlichen „Nationalstaates“ abgewehrt werden soll, dann werden im Zweifel „*illiberal democracies*“¹⁸ vorliegen, welche eine große Wahrscheinlichkeit zur Rückkehr zu Diktatorsystemen in sich tragen. Die Schwankungen im afrikanischen Demokratisierungsprozeß seit 1990 lassen diese Aussicht des Wandels von *illiberal democracies*, die sich maßgeblich durch Parteiverbotskonzepte definieren, zu erneuten Diktatorsystemen leider sehr realistisch erscheinen. In der Republik Südafrika wurde der Versuchung zu einer *illiberal democracy* mit dem sie kennzeichnenden Parteiverbot zum Schutz einer multiethnischen, multikulturellen Gesellschaft gegen sich frei bildende Separationsbestrebungen durch die Anerkennung des Selbstbestimmungsrechts mit Artikel 235 der Verfassung (bislang?) verhindert:

„The right of the South African people as a whole to self-determination, as manifested in this Constitution, does not preclude, within the framework of this right, recognition of the notion of the right of self-determination of any community sharing a common cultural and language heritage, within a territorial entity in the Republic or in any other way, determined by national legislation.“

Mit dieser Verfassungsvorschrift war man bestrebt, auch die Gegner einer die Farbigen umfassenden südafrikanischen Demokratie oder die möglicherweise nach Selbständigkeit strebenden Zulu unter Prinz *Buthulesi*¹⁹ zur Vermeidung der sich in der Übergangszeit abzeichnenden Gefahr eines Bürgerkriegs insbesondere zwischen Zulu (Volk) und Xhosa (Volk), der durch Vermittlung von König *Goodwill Zwelithini kaBhekuzulu*²⁰ abgewandt werden konnte, umfassend²¹ zu integrieren. Deshalb sind - gerade bewertet im afrikanischen Kontext - Selbstbestimmungsrecht und Verzicht auf das Rechtsinstitut Parteiverbot untrennbar verbunden. Wäre für die südafrikanische Verfassung eine Parteiverbotsmöglichkeit angestrebt worden, dann wären Gewalt und Sezession in noch stärkerem Maße propagiert worden als dies sowohl auf Seiten der „weißen“ (rechten, pro-Apartheid) als auch der „schwarzen“ (entweder ethnisch-konservativen oder links-afrikanischen) Opposition als Begleitmusik bei den Verhandlungen, die zur bestehenden Verfassung führen sollten, schon der Fall²² war.

Die Möglichkeit der Sezession, dem kein Parteiverbot entgegensteht, schützt die individuellen Grundrechte, deren Respektierung dann in der Regel von einer Sezession absehen läßt, wie in der Tat in Südafrika zu beobachten ist, daß die Zahl der einst massenhaft erscheinenden Anhänger eines weißen Burenstaates oder auch eines selbständigen Zulu-Staates unbedeutend geworden ist. Anerkennung des Selbstbestimmungsrechts mit möglichem Sezessionsanspruch und Verzicht auf Parteiverbot können daher als Voraussetzung dafür angesehen werden, daß die Verwirklichung der Demokratie in (Schwarz-)Afrika doch noch gelingen könnte: Gerade eine multikulturelle Gesellschaft kann ein ideologiepolitisches (insbesondere anti-sezessionistisches) Parteiverbot nicht vertragen, will sie eine Demokratie bleiben: Dies sollte den deutschen Parteiverbotspolitikern, die gleichzeitig eine „bunte (Hautfarben-) Republik“ anstreben, in der Tat zu denken geben!

¹⁸ S. dazu *Gregory H. Fox / Georg Nolte*, Intolerant Democracies, in: *Harvard International Law Journal* 1995 (36), S. 1, 27 f.

¹⁹ S. https://de.wikipedia.org/wiki/Mangosuthu_Buthulezi

²⁰ S. https://de.wikipedia.org/wiki/Goodwill_Zwelithini_kaBhekuzulu

²¹ S. dazu *Julia Duchrow*, Völkerrechtlicher Minderheitenschutz in einem multikulturellen Staat? Das Beispiel der weißen Bevölkerung Südafrikas, 1999, inbs. S. 102 ff.

²² So auch *Kemmerzell*, a.a.O., S. 254.

„Demokratische“ Demokratieabschaffung, Parteiverbot und Diktatur in Schwarzafrika

Für Verständnis und demokratietheoretische Bewertung der bundesdeutschen Parteiverbotskonzeption ist die jüngste Geschichte Afrikas nach der Unabhängigkeit, ein Prozeß, der mit Vorlauf ungefähr dem Alter der Bundesrepublik Deutschland entspricht, unabhängig von der angeführten Problematik durchaus lehrreich. Die Staaten Schwarzafrikas wurden von den maßgeblichen Kolonialmächten Großbritannien und Frankreich mit ausgehandelten oder oktroyierten demokratischen Verfassungen,²³ die sich jeweils stark an diejenige der jeweiligen Kolonialmacht anlehnten (präsidial in französischen Kolonien, parlamentarisch in britischen), in die Unabhängigkeit entlassen. Diese Verfassungen waren zwar in der Regel relativ *ad hoc* entstandene Verlegenheitsgesten,²⁴ weil die Auflösung der Kolonialsysteme - schon als Grundlage der Weltmachtstellung Großbritanniens und Frankreich im UN-System - nach dem Zweiten Weltkrieg durchaus noch nicht gewollt gewesen war (selbst die auch die nichteuropäischen Unabhängigkeitsbewegungen glaubten, die *Atlantic Charter* bemühen zu können), auch wenn sich dann die westlichen Imperialmächte, also die „liberalen Demokratien des Westens“ dann doch (dem gemeinsamen Druck von USA und Sowjetunion) fügten. In der Regel entsprachen diese den neuen Staaten für die Unabhängigkeit mitgegebenen Verfassungen aufgrund der Zentralisierungstendenz bei Marginalisierung der traditionellen Herrscher,²⁵ auf die sich die Kolonialmächte zur Ausübung einer nach Möglichkeit eher indirekten Herrschaft weitgehend abgestützt hatten, durchaus den Bedürfnissen der Führer der Unabhängigkeitsbewegungen.

Die Entwicklung in Afrika ging dann nach der Unabhängigkeit allerdings ziemlich schnell in Richtung Einparteiendiktatur mit der ebenfalls nicht erhebenden Alternative Militärdiktatur. „Die afrikanischen Staaten waren bis an die Wende um 1990 fast durchweg Diktaturen“,²⁶ auch wenn beträchtliche praktische Unterschiede zwischen diesen bestanden. Maßgeblich für die ursprüngliche Etablierung²⁷ von Einparteidiktaturen waren allerdings in der Regel die mit hohen Prozentsätzen bei freien Wahlen gewählten Unabhängigkeitsbewegungen, die sich damit im Interesse von „*nation building*“ berechtigt, wenn nicht gar genötigt²⁸ sahen, zumindest faktisch, wenn nicht förmlich im Wege von Parteiverboten oder erzwungenen Parteiauflösungen (wie „freiwillige“ Aufnahme in die Führungspartei) Einparteiensysteme²⁹ zu etablieren, die sich ziemlich schnell als diktatorische Einparteienregimes der mehr faschistischen oder mehr sozialistischen Art³⁰ herausstellten. In der Tat hatten sich die afrikanischen Parteien unter Anlehnung an die europäischen Parteien der Vorkriegszeit gebildet, und es war dabei naheliegend, daß mehr die faschistischen und kommunistischen

²³ S. *Winfried Speitkamp*, Kleine Geschichte Afrikas, 2. Auflage 2009, S. 389.

²⁴ S. *Franz Ansprenger*, Politische Geschichte Afrikas im 20. Jahrhundert, 2. Auflage 1997, S. 131.

²⁵ Zur verfassungsrechtlichen Garantie deren Status im gegenwärtigen Südafrika, s. *Claudia Susanne Greiner*, Traditionelle Führer in der Republik Südafrika. Eine Untersuchung der rechtlichen Entwicklung und der Stellung traditioneller Führerschaft im demokratischen Rechtsstaat, 2000.

²⁶ S. *Speitkamp*, a. a. O., S. 408.

²⁷ Eine gute Übersicht findet sich bei *Ansprenger*, a. a. O., S. 79 ff.

²⁸ Umso bedeutsamer ist, daß Indien und Sri Lanka bei dieser Konstellation Demokratien geblieben sind; s. zu Sri Lanka den 18. Teil der vorliegenden *Parteiverbotskritik: „Notwendigkeit“ von Parteiverboten „in einer demokratischen Gesellschaft“: Der Fall der leninistisch-rechtsextremen JVP in Sri Lanka und die bundesdeutsche Parteiverbotskonzeption* <http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=116>

²⁹ S. dazu auch bei *Speitkamp*, a. a. O., S. 404.

³⁰ Der aus der Karibik stammende prominente Wirtschaftswissenschaftlicher *W. Arthur Lewis*, s. *Ansprenger*, a. a. O., S. 86 f., hat dies danach unterschieden, ob die Einheitspartei das ganze Volk zu vertreten vorgab oder nur die Unterdrückten; abgesehen vielleicht von *Idi Amin*, der jedoch durch Putsch an die Macht gekommen ist, hat es allerdings keine Partei gewagt, sich auf den (europäischen) Faschismus zu beziehen oder sich gar als „faschistisch“ einzustufen.

Parteibildungen Europas³¹ mit der Option des Schwankens zwischen dem bewaffneten Aufstand oder der „Legalitätstaktik“ gegenüber der Kolonialherrschaft das Muster für die afrikanischen Parteibildungen abgaben, die zudem in der Regel eine maßgebende ethnische, d.h. nationalistische Grundlage hatten. Umgekehrt kann durchaus auch gesagt werden, daß die ansonsten nur mit Schwierigkeiten ideologisch und geschichtlich einzuordnende Partei des deutschen Nationalsozialismus eine starke Ähnlichkeit mit afrikanischen Unabhängigkeitsbewegungen aufgewiesen³² hatte, was sich aufgrund der quasi-kolonialen Abhängigkeit Deutschlands von den westlichen Imperialmächten durch das Versailler Friedensdiktats erklären dürfte.

In Afrika führte diese postkoloniale Konstellation nach der erlangten Unabhängigkeit zu einer massiven, von der bundesdeutschen Parteiverbotskonzeption, welcher Demokratieabschaffung durch Militärputsch, Staatsstreich oder Parteiverbot weniger anrühlich zu sein scheint, perhorreszierten Demokratieabschaffung mit den Mitteln der Demokratie, die in so etwas wie einen afrikanischen „Faschismus“ mündete - auch wenn man sich aus historischen, machtpolitischen und weltideologischen (bewältigungspolitischen) Gründen nicht auf diesen beziehen konnte, sondern sich zunehmend auch in Form der Militärregimes³³ als Alternative zu den Einparteiregime (die sich dann aber in der Regel auch eine Einheitspartei zulegten) - auch bei (überwiegender) Vermeidung der Selbsteinstufung als „kommunistisch“ oder „marxistisch“ - auf das sowjetische Herrschaftssystem ausrichtete. Dieses lieferte zumindest ein Modell eines mit Demokratiephrasen einhergehenden diktatorischen Systems (wie „Deutsche Demokratische Republik“), wobei die Bezugnahme auf das Sowjetsystem angesichts der marginalen Bedeutung Rußlands in der afrikanischen Kolonialpolitik irgendwie erstaunlich ist. Dementsprechend konnte die jüngste Demokratisierungswelle Afrikas erst um 1990, d.h. nach dem Untergang des Sowjetsystems in Rußland, also letztlich des Bezugssystems der „faschistischen“ Parteidiktaturen Afrikas, einsetzen. Auch die Abschaffung der Apartheid in Südafrika ist dadurch möglich geworden, weil mit Untergang der Sowjetunion die Furcht der weißen Bevölkerung schwinden konnte, die mit der Kommunistischen Partei Südafrikas (KPSA)³⁴ (und damit letztlich mit dem sowjetisch geführten Machtblock) verbündete Partei der schwarzen Bevölkerungsmehrheit, nämlich der African National Congress (ANC),³⁵ würde ein Sowjetsystem mit demokratischen Mitteln, nämlich der Mehrheit der Schwarzafrikaner verwirklichen.

Insofern könnte man durchaus sagen, daß die Apartheid der bundesdeutschen Parteiverbotskonzeption entsprechend den Zweck hatte, die Abschaffung der Demokratie (allerdings der weißen Bevölkerungsminderheit) mit demokratischen Mitteln³⁶ zu verhindern! Für die bundesdeutsche Parteiverbotskonzeption ergibt sich beim Blick auf Afrika ansonsten die Erkenntnis, daß ein bundesdeutsches Parteiverbotskonzept nicht hätte verhindern können, was

³¹ So auch *Speitkamp*, a. a. O., S. 369 f.: „Vorbildfunktion hatte ... die Praxis europäischer autoritärer Parteien, bei denen afrikanische Politiker in der Zwischenkriegszeit und in den Diktaturen der zweiten Nachkriegszeit Formen moderner politischer Mobilisierung kennengelernt hatten.“

³² S. dazu den Beitrag des Verfassers: Was ist Faschismus? Eine Antwort unter Berücksichtigung außereuropäischer Phänomene: <http://ef-magazin.de/2010/03/05/1896-rueck--und-ausblick-was-ist-faschismus>

³³ Auch in Afrika traten Militärputsche als Alternative zur demokratischen Umwandlung der Verfassungen in Einparteienregime in Erscheinung, wie etwa in Ägypten oder Algerien oder sie folgten wie häufig in Schwarzafrika ineffizient gewordenen Einparteienregime nach, die aufgrund demokratischer Mehrheiten errichtet worden waren, s. *Ansprenger*, a. a. O., S. 100 ff.

³⁴ S. https://en.wikipedia.org/wiki/South_African_Communist_Party

³⁵ S. https://en.wikipedia.org/wiki/African_National_Congress

³⁶ Der Verfasser kann sich noch gut an einen *post graduate student* aus dem weißen Südafrika erinnern, den er als wissenschaftlicher Mitarbeiter kurzfristig zu betreuen hatte und sich besonders dem bundesdeutschen Vereinsverbotsystem gewidmet hat, erkennbar, um daraus eine Legitimität der südafrikanischen Verbotspolitik der Apartheid zu finden.

damit besonders abgewehrt werden soll, nämlich die Abschaffung der Demokratie mit demokratischen Mitteln, also der „Selbstmord der Demokratie“. Vielmehr wäre dieses Parteiverbotskonzept eher ein Instrument der demokratisch gewählten Mehrheitspartei gewesen, diese Demokratieabschaffung durch Errichtung eines Einparteiensystems noch besser, nämlich durch Berufung auf „demokratische Werte“ besonders nachdrücklich legitimieren zu können.

Deshalb erscheint es nahe liegend, daß die maßgebliche Partei der Buren (der holländisch sprechenden Mehrheit der weißen Bevölkerung) Süd-Afrikas, die *National Party* (NP),³⁷ darauf bestand, daß ein Parteiverbot bei Abschaffung der Apartheid nicht vorgesehen würde, weil dies der aufgrund des Vielvölkerstaates mit einem Anteil von Schwarzen von fast 80% vorgegebenen Situation, die eine wahlrechtliche Ausrichtung auf die Volksgruppe erwarten ließ, der zu erwartenden Mehrheitspartei ANC im Bündnis mit der KPSA die Möglichkeit geben könnte, eine Demokratieabschaffung doch mittels eines auf „demokratische Werte“ im bundesdeutschen Sinne gestützten Parteiverbots umzusetzen. In der Tat hat diese Parteienkombination, zu der auch noch der südafrikanische Gewerkschaftskongreß gehört, in den entscheidenden Wahlen von 1994 einen Stimmenanteil von 62,65% erreicht und hat sich bei den letzten Wahlen von 2014³⁸ mit 62,15% stabilisiert. Die mittlerweile zweitstärkste Partei, die Democratic Alliance,³⁹ erreichte dabei zuletzt nur 16,66%. Diese Partei, die trotz aller Apartheid-Überwindung nunmehr (gewissermaßen wieder) als die maßgebliche Partei der weißen Bevölkerungsschicht ausgemacht werden⁴⁰ kann, ist mittlerweile an die Stelle der einst mit ihrer Vorgängerpartei, der Progressive Party of South Africa⁴¹ rivalisierenden National Party getreten, die sich nach Versuchen der Umorganisation 2005 selbst aufgelöst hat. Vor deren entscheidenden Wahlsieg von 1948,⁴² bei dem sie zunächst mit Hilfe der sozialdemokratischen Labour Party die Regierung bilden konnte, hatte jene Partei als United Party⁴³ die maßgebliche liberale Regierungspartei der Südafrikanischen Union dargestellt.

„Dank seiner Dominanz im Parteiensystem und im Parlament seit 1994 wäre der ANC die einzige politische Kraft, die ernsthaft die Einführung von Parteiverboten initiieren könnte. Durch Wahlen scheint die absolute Mehrheit des ANC zumindest mittelfristig nicht gefährdet, so daß offene Repression gegen kleinere politische Gegner die Kritik an der ‘dominant party rule’ stärken würde. Die Öffentlichkeit zeigt sich durchaus sensibel für Fehlentwicklungen und die Ein-Parteien-Dominanz wird als Gefahr für die demokratische Verfassung wahrgenommen. Die einseitige Propagierung einer ‘militant democracy’ von Seiten des ANC würde demnach sofort den Verdacht des Machtmißbrauchs aufkommen lassen,“⁴⁴ d.h. eine bundesdeutsche Parteiverbotskonzeption würde in Südafrika als wahrscheinliches Ende der Demokratie betrachtet werden.

Der Verzicht auf das Parteiverbot als einer die Demokratie im Zweifel massiv einschränkenden Institution fiel den Parteien, nämlich den African National Congress und der South African Communist Party, die sich dabei ausrechnen konnten, mit Ende der Apartheid, d.h. bei Etablierung von *one man one vote* ohne Rassendiskriminierung, zur dominanten Parteienkonstellation aufzusteigen, auch deshalb leicht, weil sie das Parteiverbot als maßgebendes Instrument der Apartheid erfahren hatten.

³⁷ S. https://en.wikipedia.org/wiki/National_Party_%28South_Africa%29

³⁸ S. https://en.wikipedia.org/wiki/South_African_general_election,_2014

³⁹ S. https://en.wikipedia.org/wiki/Democratic_Alliance_%28South_Africa%29

⁴⁰ So auch Scheen, a.a.O., „der ohnehin das Etikett anhaftet, eine weiße Partei zu sein.“

⁴¹ S. https://en.wikipedia.org/wiki/Progressive_Party_%28South_Africa%29

⁴² S. https://en.wikipedia.org/wiki/South_African_general_election,_1948

⁴³ S. https://en.wikipedia.org/wiki/United_Party_%28South_Africa%29

⁴⁴ S. Kemmerzell, a.a.O., S. 259.

Parteiverbot als Instrument der Apartheid

Das System der Apartheid war bekanntlich mit dem zentralen Wahlsieg der National Party im Jahr 1948 mit kolonialistischem Vorlauf schrittweise institutionalisiert⁴⁵ worden und konnte aufgrund der fortgesetzten Wahlsiege dieser Partei bei der wahlberechtigten weißen Bevölkerung, zuletzt etwa bei den Wahlen von 1987 in Höhe von 52,3 % der Stimmen und - aufgrund des britischen Mehrheitswahlrechts - 74,7% der Parlamentssitze,⁴⁶ fortschreitend fester etabliert werden. Es hat seinen Ausgangspunkt in der Situation, daß die farbige Bevölkerung nicht als Staatsangehörige angesehen wurden, so wie das generelle britische Kolonialsystem, zu dem Südafrika mit Ausgang der Burenkriege⁴⁷ gehörte, darauf gestützt war, daß die Kolonien zwar international (völkerrechtlich) Inland, verfassungsrechtlich jedoch Ausland darstellten, so daß sich politische Rechte wie insbesondere das Wahlrecht für die beherrschte farbige Bevölkerung nicht automatisch ergaben, wenngleich das Kolonialrecht in den direkt von der Kolonialmacht verwalteten Gebieten bei Einführung des Wahlrechts nicht-weiße Bevölkerungsteile nicht generell ausschloß, wenn dies mit einem Zensusystem verbunden war. Dementsprechend war die förmliche Einführung der Apartheid schon mit dem Entzug des Wahlrechts von nicht europäischstämmigen Bevölkerungsgruppen verbunden, die sich unter dem vorausgehenden Zensuswahlrecht aufgrund ihrer Vermögenssituation als wahlberechtigt qualifiziert hatten. Damit konnte seitens der Opposition dann auch begründet werden, daß die Einordnung der Farbigen als Ausländer zumindest als problematisch anzusehen wäre.

Die jedoch generell vorliegende völkerrechtlich-verfassungsrechtliche Mischkonstruktion des Imperialsystems ermöglichte den von bundesdeutschen Demokraten (bei Vermeidung des Verdachts der „Verfassungsfeindlichkeit“) gehorsam zu verehrenden „liberalen Demokratien des Westens“ bei Bedarf ein ziemlich diskriminierendes diktaturähnliches Dauernotstandsregime in den von nichtweißer Bevölkerung bewohnten Kolonialgebieten⁴⁸ (vergleichbar der von diesen in Form eines Militärregimes ausgeübten Besatzungsherrschaft in Deutschland, das allerdings als Beginn des (angeblichen) Mehrparteiensystem mit bundesdeutscher Verfassungsuntertänigkeit verehrt werden muß). Umgekehrt war diese völkerrechtlich-verfassungsrechtliche Konstruktion Voraussetzung dafür, daß in den „Mutterländern“ trotz Kolonialregime sich Demokratie entwickeln konnte, was etwa aus genau diesem Grunde in Rußland⁴⁹ nicht gelingen konnte, weil dort „Mutterland“ und Kolonien nicht physisch getrennt waren und damit die Abgrenzung völkerrechtlich Inland / staatsrechtlich Ausland nicht machbar war.

⁴⁵ S. dazu umfassend *Jutta Kramer*, Apartheid und Verfassung. Das Staatsrecht als Instrument der Rassentrennung und ihrer Überwindung in Südafrika, 2000.

⁴⁶ S. https://en.wikipedia.org/wiki/South_African_general_election,_1987

⁴⁷ S. dazu einen einschlägigen Artikel der *Neuen Züricher Zeitung*: <http://www.nzz.ch/article84QFK-1.397748>

⁴⁸ Zum Kolonialrecht des republikanischen Frankreich, s. zuletzt: *Olivier Le Cour Grandmaison*, Ein Rechtsungeheuer. Die Französische Republik und die Kolonialherrschaft in Algerien, in: *Lettre Internationale*, Heft 112, Frühjahr 2016, S. 58 ff.

49

S. dazu den Beitrag des Verfassers, Kirche und Nation in der Orthodoxie. Zugleich ein Beitrag zur Problematik Rußlands, in: **Kirche - Zeitgeist - Nation: Gewandelte Religion, Verändertes Volk?** Hg. Von *Wolfgang Dewald / Klaus Motschmann*
http://www.amazon.de/Kirche-Zeitgeist-Gewandelte-Religion-Ver-%C3%A4ndertes/dp/390247503X/ref=sr_1_1?s=books&ie=UTF8&qid=1461092511&sr=1-1&keywords=Zeitgeist%2C+Kirche+nation

Genau dieses „russische Dilemma“ ergab sich auch in Südafrika, wenngleich die Lösung anders war: Während es in Rußland generelle Unfreiheit gab, gab es in Südafrika für die europäische Bevölkerung politische Freiheit und für die nichteuropäische den Kolonialstatus. Die südafrikanische Apartheid stellte nämlich zunächst nichts anderes dar als die Übertragung des Kolonialsystems auf das (gewissermaßen) Inland (mag dies auch nicht generell so angesehen worden sein). Als „Inland“ galt dann die europäischstämmige Bevölkerung, während die physisch nicht getrennten Afrikanergebiete „Ausland“ waren. Dementsprechend muß hervorgehoben werden, daß das Südafrika der weißen Bevölkerung unstreitig als Demokratie zu kennzeichnen ist, wenngleich diese sicherlich mehr den „*illiberal democracies*“ zuzurechnen ist, die sich vor allem durch massive Eingriffe in die Vereinigungsfreiheit, insbesondere das Parteiverbot, auszeichnen. „Südafrika hatte immer eine freie Presse, es gab immer legale Oppositions-Parteien und regelmäßige Wahlen für die Minderheit der Wahlberechtigten.“⁵⁰

Sicherlich war das Apartheidregime einer illiberalen Parteiverbotsdemokratie „ein böses, brutales, rassistisches System, doch die Anzahl der Menschen, die es tötete (nicht mehr als 30 000), ist bei weitem geringer als die Anzahl der Säuglinge, die jedes Jahr an AIDS sterben, weil ihnen die Medikamente fehlen“ (so ein ehemaliges Mitglied der südafrikanischen KP).⁵¹ Sowohl das System der Apartheid in Südafrika als auch das System der Rassentrennung in den USA, also ein rechtlich etablierter Rassismus, zeigen im Übrigen, daß Rassismus, so sehr er auch abzulehnen ist, eben nicht zum Holocaust führen muß, was nahelegt, diesen nicht im Rassismus zu verorten, sondern im Sozialismus des Nationalsozialismus,⁵² hat doch der Sozialismus im 20. Jahrhundert auch anderweitig zu monströsen Erscheinungen geführt. Erst der sicherlich durch rassistische Begründungen radikalisierte sozialistische Antisemitismus führte unter den Bedingungen des Weltkriegs zum Genozid, weniger der Rassismus als solcher. Deshalb gilt für den institutionalisierten Rassismus: „Mit dem Regime der Apartheid läßt sich kein Massengrab verbinden“,⁵³ mit Sozialismus dagegen schon.

Zu ergänzen wäre, daß angesichts der schwarzafrikanischen Diktatorsysteme, die sich in der Regel aus der demokratischen Anfangsphase nach der Unabhängigkeit ergeben hatten, trotz aller Beschränkungen und demokratietheoretischen Defizite das Südafrika auch der Apartheid eine Insel der Rechtsstaatlichkeit auf dem afrikanischen Kontinent dargestellt hat. Man kann dies etwa banal schon daraus entnehmen, daß zur Zeit des Verbots des ANC Ersatzorganisationen aktiv sein konnten, die es nach bundesdeutschem Recht nicht hätte geben können, wie die United Democratic Front (UDF),⁵⁴ der Gewerkschaftsverband COSATU und die Black Consciousness Movement,⁵⁵ die relativ ungehindert, sich der kulturpolitischen Programmatik schwarzer Künstler widmen⁵⁶ konnte.

Es kann ziemlich plausibel behauptet werden: Wären ANC und KPSA noch zu Zeiten des russischen Sowjetsystems an die Macht gekommen, dann hätte sich die Situation von

⁵⁰ S. Ansprenger, a. a. O., S. 177.

⁵¹ Zitiert bei *Institut für Staatspolitik*, a.a.O., S. 8.

52

S. dazu das zentrale Werk des Verfassers: Roter, brauner und grüner Sozialismus : **Bewältigung ideologischer Übergänge von SPD bis NSDAP und darüber hinaus** http://www.amazon.de/Roter-brauner-gr%C3%BCner-Sozialismus-ideologischer/dp/3939562254/ref=sr_1_2?s=books&ie=UTF8&qid=1460998898&sr=1-2&keywords=sch%C3%BC%C3%9Flburner

⁵³ So zu Recht: *Institut für Staatspolitik*, a.a.O., S. 8.

⁵⁴ S. [https://en.wikipedia.org/wiki/United_Democratic_Front_\(South_Africa\)#Relationship_with_the_ANC](https://en.wikipedia.org/wiki/United_Democratic_Front_(South_Africa)#Relationship_with_the_ANC)

⁵⁵ S. https://de.wikipedia.org/wiki/Black_Consciousness_Movement

⁵⁶ S. dazu etwa den kleinen Museumsführer des Museums für Völkerkunde, Frankfurt 1987, Botschaften aus Südafrika. Kunst und künstlerische Produktion schwarzer Künstler.

Demokratie und Rechtsstaatlichkeit in Südafrika wohl erheblich schlechter dargestellt als zur Zeit der Apartheid. Es wird wohl nicht völlig grundlos gewesen sein, daß die USA den nunmehr der sozialdemokratischen Sozialistischen Internationale⁵⁷ angehörenden ANC bis 1988 auf die Liste der Terrororganisationen gesetzt hatten. Dementsprechend waren Mitglieder des ANC, einschließlich *Nelson Mandela*, von der US-Regierung noch bis zum Juli 2008 als Mitglieder einer terroristischen Organisation⁵⁸ eingestuft.

Die Situation der Republik Südafrika ist im Ausgangspunkt ähnlich zu beurteilen, als würde ein Staat vorliegen, welcher an die 70% ausländische Bevölkerung aufweist, der im Grundsatz berechtigter Weise kein Wahlrecht zukommt. Diese Situation war ursprünglich auch von der Kommunistischen Partei von Südafrika so gesehen worden, weshalb ursprünglich Farbige keine Mitglieder dieser maßgeblichen südafrikanischen Linkspartei⁵⁹ werden konnten. Diese Haltung dürfte zudem noch die allerdings weitgehend unreflektierte Position des klassischen Sozialismus darstellen, welcher Sozialismus im Prinzip nur etwa für die europäische Arbeiterklasse maßgebliches⁶⁰ verstand. Diese Position hat sich dann vor allem durch die Festlegung der Kommunistischen Internationale der 1920er Jahre geändert, welche entsprechend der Imperialismustheorie von *Lenin* in den Völkern der später so genannten „Dritten Welt“ revolutionäres Potential erkannte, das den Klassenkampf der europäischen Arbeiterklasse international ergänzte, um mit dem Sturz des „Imperialismus als höchste Stufe des Kapitalismus“ den endgültigen Sturz desselben herbeizuführen.

In Südafrika ließ dies den Kommunismus deshalb die Forderung nach Gleichbehandlung der farbigen Bevölkerung aufstellen, was dann die Befürworter der getrennten Entwicklung verstärkt zum Rekurs auf Rassentheorien zwang und sich somit ein System der expliziten Rassendiskriminierung ergab (die im Kolonialsystem eher indirekt gegeben war): „Die große Mehrheit der Bevölkerung, vor allem die Schwarzen, lebten freilich als Untertanen einer autoritären Kolonialherrschaft, und es machte keinen allzu großen Unterschied, ob die Weißen dieses System eine ‚Rassenschranke‘, *White Supremacy*, *Apartheid* oder ‚Getrennte Entwicklung‘ nannten.“⁶¹ Dieser Rekurs auf die Rassenlehre zur Abstützung einer politischen Ordnung mußte Südafrika angesichts der weltideologischen Festlegungen, wonach der Zweite Weltkrieg (angeblich) zur Überwindung des Rassismus geführt worden wäre, zunehmend in eine Defensivposition bringen. Diese Defensivposition trat zumindest dann ein als ab den 1960er Jahren in den demokratischen USA das Segregationsrecht⁶² (Versklavungssurrogat)

⁵⁷ S. https://de.wikipedia.org/wiki/Sozialistische_Internationale#Vollmitglieder_28Gegenwart.29

⁵⁸ Mandela benötigte daher eine Sondergenehmigung für Einreise in die USA, s. <http://www.sueddeutsche.de/politik/mandelas-anc-auf-us-terrorliste-peinliche-angelegenheit-1.195179>

⁵⁹ S. dazu etwa die Aussage eines klassischen südafrikanischen Marxisten: „I was not consciously hostile or prejudiced against black men. But for me the ‚workers of the world‘ were the white miners, tramwaymen, building artisans, and so on, who had trade unions and fought strikes. The blacks were simply disregarded“; zitiert bei: *Ulrike Schumacher*, Politische Formen für fragmentierte Gesellschaften. Das Beispiel Südafrika, 1993, S. 165.

⁶⁰ Die berühmte Frage, weshalb es in den USA keinen (maßgeblichen) Sozialismus gibt, ist vielleicht dahingehend zu beantworten, daß die entsprechenden Bestrebungen der weißen Unterschicht aufgrund des (weitgehend) unreflektierten Rassismus des klassischen europäischen Sozialismus nie eine wirksame Verbindung mit der farbigen Bevölkerung der USA herbeiführen konnte; dies scheint erstmals dem derzeitigen Präsidentschaftsbewerber *Bernie Sanders* der Democratic Party (der Partei, die ursprünglich gegründet war, die Rechtsstellung der Negerbevölkerung gering zu halten) ansatzweise zu gelingen, der sich als „demokratischer Sozialist“ versteht.

⁶¹ S. *Ansprenger*, a. a. O., ebenda.

⁶² S. dazu den zweiteiligen Beitrag des Verfassers: **Von der amerikanischen Sklaverei zum bundesdeutschen Kampf gegen Rechts - Metamorphosen des Rassismus**, 1. Teil: Die westliche Vorgeschichte des NS-Rassismus, 2. Teil: Deutsche Nachgeschichte des westlichen Rassismus: „Bewältigung“ und „bunte Republik“ <http://www.links-enttarnt.net/?link=kommentare&id=113> und <http://www.links-enttarnt.net/?link=kommentare&id=118>

zunehmend als verfassungswidrig erkannt und beseitigt wurde. Bis dahin schien der Hinweis auf die demokratische Führungsmacht USA einen Beleg für die Demokratiekompatibilität einer Rassenpolitik zu liefern - schon der deutsche Nationalsozialismus meinte, seine antijüdische Rassengesetzgebung, die bei Übertragung von Negern auf Juden (auf die es allerdings in den USA nie angewandt worden war) unverkennbar vom US-Segregationsrecht inspiriert war, durch Hinweis auf das amerikanische Segregationsrecht international legitimieren⁶³ zu können.

Zur Durchsetzung der Apartheid,⁶⁴ also der Politik der Rassendiskriminierung, gehörte ein umfangreiches Partei- und Vereinsverbotssystem. Als Ausgangspunkt desselben ist das schon kurz nach dem Wahlsieg der National Party von 1948 erlassene Gesetz zur Unterdrückung des Kommunismus (*Suppression of Communism Act*)⁶⁵ von 1950 zu nennen, welches dann neben anderen Gesetzen mit dem Gesetz über rechtswidrige Organisationen (*Unlawful Organisations Act*) von 1960, dem Terrorismusgesetz (*Terrorism Act*) von 1967 und dem Gesetz zur inneren Sicherheit (*Internal Security Act*)⁶⁶ von 1982 verallgemeinert wurde. Aufgrund dieser Gesetzgebung waren neben zahlreichen anderen Organisationen vor allem die Parteien, die seit 1994 die Regierung von Südafrika stellen, verboten. Das Verbot des ANC wurde 1960 ausgesprochen, als es infolge von Demonstrationen gegen die Paßgesetze im März in Sharpeville⁶⁷ zu massiven Ausschreitungen mit 69 Toten kam, auf die der ANC dann in den folgenden Monaten mit Massenprotesten reagierte.⁶⁸ Dies war naturgemäß mit weitreichenden Auswirkungen auf Versammlungs- und Meinungsfreiheit⁶⁹ verbunden.

Demokratie in Südafrika: Inklusive *substantive democracy* ohne Parteiverbot

Zum allseits bejubelten südafrikanischen Demokratiewunder konnte man daher nur gelangen, indem schon vor den entscheidenden Wahlen von 1994 die Parteiverbote und die damit verbundenen repressiven Rechtsfolgen auf der Grundlage dieser Sicherheitsgesetzgebung aufgehoben wurden. Die Legalisierung des ANC ist am 2. 02.1990 durch Änderung der Liste des Gesetzes zur inneren Sicherheit erfolgt. Dabei wurde gleichzeitig das Verbot der Kommunistischen Partei aufgehoben. Ohne Abschaffung des Rechtsinstituts des Parteiverbots hätte sich das Verbotssystem gegen die (erwarteten) Mehrheitsparteien gerichtet. Wollte man für eine derartige Demokratiebeschränkung keine rassische Begründung mehr geben, dann wäre nur eine Demokratiebegründung möglich gewesen, welche sich die Deutsche Demokratische Republik („DDR“) zum Vorbild hätte nehmen müssen: Die Demokratie müßte danach diktatorisch unter Berufung auf demokratische Werte vor dem „faschistischen Volk“ bzw. seiner überwiegenden Mehrheit geschützt werden. Da jedoch eine DDR-Demokratie ideologisch eher von den Mehrheitsparteien der Nach-Apartheid, nämlich Sozialdemokraten (ANC) und Kommunisten zu erwarten (gewesen) wäre, konnte die Lösung nur sein, das Parteiverbotssystem nach Möglichkeit auch für die Zukunft zu beseitigen, indem man dieses in der Verfassung bewußt nicht vorsieht.

⁶³ Dementsprechend wurde zu dieser Zeit eine eingehende Darstellung des amerikanischen Segregationsrechts mit der Dissertation von *Heinrich Krieger*, *Das Rassenrecht in den Vereinigten Staaten*, 1936, verfaßt.

⁶⁴ S. https://de.wikipedia.org/wiki/Apartheid#Meinungs-_und_Pressefreiheit

⁶⁵ S. https://de.wikipedia.org/wiki/Suppression_of_Communist_Act#Verbot_der_KP_S.C3.BCdafrikas

⁶⁶ S. https://de.wikipedia.org/wiki/Internal_Security_Act; der Text des Gesetzes ist zu finden bei: https://en.wikisource.org/wiki/Internal_Security_Act,_1982

⁶⁷ S. dazu: https://de.wikipedia.org/wiki/Massaker_von_Sharpeville

⁶⁸ So die Zusammenfassung bei *Schumacher*, a.a.O., S. 145, Anm. 54.

⁶⁹ Eine knappe, aber umfassende Darstellung dieser Gesetzgebung ist zu finden bei: <http://www.sahistory.org.za/article/legal-veneer>

Zur Bestimmung der Konzeption, die der Verfassung der Republik Südafrika von 1996 zugrundeliegt und sich dabei in der Abschaffung des Parteiverbots zum Ausdruck bringt, wird die Unveränderbarkeit des Rechtsstaatsprinzips auf der Grundlage eines durchwegs liberalen Verständnisses der entsprechenden Grundrechte genannt, was als „*substantiv democracy*“ zusammengefaßt werden kann. Dieser Begriff kann als Gegenbegriff zu dem genommen werden, was in der neueren Demokratietheorie als „exklusive Demokratie“ (besser wohl: exkludierende, d.h. Gruppen ausschließende oder diese beeinträchtigende Demokratie) und dabei als Form der „defekten Demokratie“⁷⁰ eingeordnet wird. Diese defekte Form der Demokratie ist dadurch gekennzeichnet, daß sie Bevölkerungsgruppen aus dem demokratischen Prozeß ausschließt oder deren Mitwirkung zumindest durch Marginalisierungsstrategien gleichheitswidrig verhindert. Bei der Prämisse, daß die schwarze Bevölkerungsmehrheit nicht als Ausländer ohne politische Rechte hätte eingeordnet werden dürfen, stellt selbstredend das Apartheid-System einer exklusive Demokratie *par excellence* dar. Als Gegenprinzip bietet sich dann eine inklusive Demokratie an, die alle Wahlberechtigten in den demokratischen Prozeß integriert.

Diese substantielle Demokratie zeichnet sich dadurch aus, daß wahlrechtliche Schranken auf ein notwendiges Minimum reduziert werden, was zur Konsequenz hat, daß es in Südafrika bei Übergang zum Verhältniswahlrecht keine wahlrechtliche Sperrklausel⁷¹ gibt. Die Vereinigungsfreiheit unter Einschluß einer Parteigründungsfreiheit wird ohne Vorbehalte gewährleistet. Dementsprechend besagt Artikel 18 mit schlichten und damit eindeutigen Worten: „*Every person has the right to freedom of association*“. Der daran anschließende Artikel 19 gewährleistet als „political rights“: „(a) to form a political party; (b) to participate in the activities of, or recruit members for, a political party; (c) to campaign für a political party or cause.“

Allerdings steht auch dieses an sich als vorbehaltlos gewährte Recht unter dem alle Grundrechte betreffenden generellen Vorbehalt, so daß sich die Frage stellt, ob daraus dann ein Parteiverbotskonzept abgeleitet werden könnte:

„The rights in the Bill of Rights may be limited only in terms of law of general application to the extent that the limitation is reasonable and justifiable in an open and democratic society based on human dignity, equality and freedom, taking into account all relevant factors, including

- a. the nature of the right;
- b. the importance of the purpose of the limitation;
- c. the nature and extent of the limitation;
- d. the relation between the limitation and its purpose; and
- e. less restrictive means to achieve the purpose.“

Letztlich geht es bei dieser verfassungsrechtlichen Grenzziehung bei der Grundrechtsgewährleistung um eine ziemlich detailliert formulierte Verhältnismäßigkeits-

⁷⁰ S. mit weiteren Nachweisen: **Die Bundesrepublik auf dem Weg zur defekten Demokratie? Beeinträchtigung des Mehrparteienprinzips durch Parteiverbotskonzeption**
<http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=52>

⁷¹ S. zur Bedeutung der Sperrklauseln in der Bundesrepublik den 1. und 2. Teil der **Wahlrechtskritik: Wahlrecht mit Verbotswirkung: Die Aussperrklausel und Wahlrechtssperrklausel als Konnexinstitut des Parteiverbotersatzes. Der Schutz des Parlaments vor den Wählern**
<http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=88>
<http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=90>

prüfung. Die maßgebliche rechtswissenschaftliche Literatur⁷² geht unter Berufung auf die Entstehungsgeschichte, in der eine scharfe Abgrenzung zur Politik der Assoziationsverbote der Apartheid zum Ausdruck komme, davon aus, daß bei einer möglichen Verbotsbegründung streng an das Handeln von Organisationen angeknüpft werden müsse. „Bestimmte Willensbekundungen, die demokratische Ordnung stürzen zu wollen, reichen nicht zur Rechtfertigung aus. Mögliche Verbote beziehen sich somit nicht auf militante Demokratiegegner, sondern auf solche Akteure, die über reale Machtmittel zur Herbeiführung eines Umsturzes verfügen und diese Intention durch Gewaltanwendung auch belegen ... Es müssen also konkrete Gewalthandlungen massiven Ausmaßes vorliegen, um Organisationen zu verbieten, die militante Ablehnung der demokratischen Ordnung durch diese reicht hingegen nicht aus. Damit fallen Parteien als Ziele von Assoziationsverboten weitgehend weg, zumindest falls sie nicht als Träger paramilitärischer Gewalt in Erscheinung treten.“⁷³

Ein Parteiverbot im Sinne der wehrhaften Demokratie der Bundesrepublik Deutschland, zumindest in der bislang (?) vom Bundesverfassungsgericht vertretenen Konzeption, ist daher in der Republik Südafrika der Nach-Apartheid nicht möglich.

Parteiverbot in Südafrika Agenda des Linksextremismus?

Nicht ganz ausgeschlossen könnte sein, daß ein Parteiverbot im bundesdeutschen Sinne ein Anliegen einer politischen Strömung werden könnte, die im Sinne des bundesdeutschen Verbots- und Geheimdienstvokalars als „linksextrem“ eingestuft werden muß. Es geht dabei vor allem um die Partei der Economic Freedom Fighters (EFF)⁷⁴ des *Julius Malema*.⁷⁵ Diese Partei,⁷⁶ die in den Wahlen von 2014 auf Anhieb sechs Prozent der Stimmen erreichte, könnte angesichts der erheblichen Krisen der Republik Südafrika aufgrund der wirtschaftlich verfehlten Linkspolitik des ANC, die sich dabei mit negativ zu bewertenden afrikanischen Traditionsbeständen, nämlich dem zur Korruption führenden Klansystem verknüpft, zur maßgeblichen Oppositionspartei aufsteigen, eine Stellung, welche sie in zwei Provinzparlamenten, nämlich in Limpopo⁷⁷ und Nordwest⁷⁸ bereits einnimmt. Die bestehende Krisensituation, die entsprechend der etablierten Linksideologie völlig verfehlt dem letztlich als „weiß“ assoziierten „Kapitalismus“ zugeschrieben wird, dürfte nämlich nicht der bislang maßgeblichen Oppositionspartei zugute kommen, nämlich der Democratic Alliance. Diese Organisation gilt eben doch als Partei der weißen Bevölkerungsminderheit, was in einem Vielvölkerstaat einem Ausgreifen auf die dann auch nach rassistisch definierter Bevölkerungsmehrheit einer „bunten Republik“ erhebliche Grenzen setzt, wobei der derzeitige Stimmenanteil von 22% durchaus beachtlich ist, aber wohl schon das Maximum des möglichen Stimmengewinns darstellen dürfte.

Diese EFF fordert den „Rauswurf aller weißen Rassisten“,⁷⁹ womit im Zweifel der weiße Bevölkerungsanteil insgesamt gemeint sein könnte. Dieser antirassistische Rassismus hat sich noch nicht in Parteiverbotsforderungen konkretisiert, weil eine Parteiverbotsforderung eben doch als zu apartheidaffin gelten würde. Doch ist die Meinungsfreiheit nach Artikel 16 (2) der südafrikanischen Verfassung antirassistisch beschränkt, indem sich diese u.a. nicht auf

⁷² S. Nachweise im einzelnen bei *Kemmerzell*, a.a.O., S. 247 ff.

⁷³ S. ebenda, S. 248 f.

⁷⁴ S. deren Website: <http://efffighters.org.za/index.php>

⁷⁵ S. https://de.wikipedia.org/wiki/Julius_Malema

⁷⁶ S. https://de.wikipedia.org/wiki/Economic_Freedom_Fighters

⁷⁷ S. [https://de.wikipedia.org/wiki/Limpopo_\(Provinz\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Limpopo_(Provinz))

⁷⁸ S. [https://de.wikipedia.org/wiki/Nordwest_\(S%C3%BCdafrika\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Nordwest_(S%C3%BCdafrika))

⁷⁹ S. dazu den *FAZ*-Beitrag von *Scheen*, a.a.O.

„advocacy of hatred that is based on race, ethnicity, gender or religion“ bezieht. Bei einer Parteiverbotskonzeption, die sich zentral gegen die Meinungsfreiheit richtet, wie die bislang (?) vom Bundesverfassungsgericht vertretene bundesdeutsche Verbotskonzeption,⁸⁰ die dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland unterstellt wird, würde sich wie von selbst aus dieser Beschränkung der Meinungsfreiheit die Verbotsmöglichkeit für politische Vereinigungen⁸¹ ableiten. Einer derartigen Ableitung von der Beschränkung der Meinungsfreiheit auf ein mögliches Parteiverbot steht nach der Verfassung der Republik Südafrika jedoch schon entgegen, daß das südafrikanische Assoziationsverbot nicht als Eingriff in die Meinungsfreiheit verstanden werden kann, sondern als Schutz vor politisch motivierte Gewalthandlungen, was entsprechend der Vereinsverbotsmöglichkeit nach § 78 der Verfassung des Königreichs Dänemark⁸² die Meinungsfreiheit gerade schützt, nämlich gegen die gewalttätige Durchsetzung einer Meinung, und diese daher nicht einschränkt, wie dies in der Bundesrepublik Deutschland mit einem Partei- und Vereinigungsverbot im Ansatz intendiert ist.

Dazu kommt, daß schon die antirassistische Einschränkung der Meinungsfreiheit ein weiteres Merkmal voraussetzt, nämlich „Aufstachelung, um Schaden zu verursachen“, d. h. die bloße Propagierung einer Rassentheorie dürfte danach von der Meinungsfreiheit erfaßt sein, wenn dies nicht mit einer Aufstachelung zu Gewaltmaßnahmen verbunden ist (wobei allerdings die bundesdeutsche Ideologepolitik meint, daß dies notwendigerweise verknüpft ist, eine Theorie, die das gute Gewissen verschafft, Meinungsfreiheit „wehrhaft“ zu unterdrücken). Schon dieses weitere Merkmal bei der Einschränkung der Meinungsfreiheit steht der Übertragung auf die Assoziationsfreiheit entgegen, sofern damit eine Verbotskonzeption nach Art der bundesdeutschen erreicht werden sollte. Daneben spricht gegen die Übertragbarkeit der Schranke der Meinungsfreiheit auf das kollektive Assoziationsrecht, daß eben bei der Vereinigungsfreiheit eine entsprechende spezifische Beschränkung fehlt. Das starke individualrechtliche Verständnis der Grundrechte nach der südafrikanischen Verfassung stellt außerdem eine Schranke gegen eine Kollektivhaftung einer Vereinigung für Aussagen von Mitgliedern⁸³ dar. Auch hier steht der südafrikanische Liberalismus der derzeitigen Verfassung im ziemlichen Gegensatz zur bundesdeutschen Verfassungsschutzkonzeption, die ohne Kollektivzurechnungen nicht auskommt und daher staatliche Ideologiebegriffe wie „rechtsextrem“ kreiert, um politisch motivierte Gewalttätigkeit von Außenseitern staatsideologisch und damit rechtsstaatswidrig in Form einer etablierten Nachzensur⁸⁴ einer ganzen oppositionellen Richtung zurechnen können, die man dann einer „Verbotsdiskussion“,⁸⁵ wenn nicht gar Verboten zuführt.

⁸⁰ Im KPD-Verbotsurteil hat sich daher das Bundesverfassungsgericht die Frage gestellt, „ob die fundamentale Bedeutung des Grundrechts der politischen Meinungsfreiheit in der freiheitlichen demokratischen Grundordnung eine Bestimmung wie Art. 21 Abs. 2 GG überhaupt zuläßt“, ja mehr noch, „ob ... eine freiheitlich-demokratische Verfassung, die zu ihrem Schutz einen ihrer eigenen Grundwerte, die politische Meinungsfreiheit, in so starkem Maße beschränkt, nicht damit in einen so unerträglichen Selbstwiderspruch verfällt, daß die beschränkende Bestimmung selbst als ‚verfassungswidrig‘ angesehen werden müßte“ (BVerfGE 5, 85, 137 ff.).

⁸¹ So denn auch *Kemmerzell*, a.a.O., S. 249.

⁸² „Vereine, die sich unter Anwendung von Gewalt betätigen oder ihre Ziele durch Gewaltanwendung, Anstiftung zu Gewaltanwendung oder ähnliche strafbare Beeinflussung Andersdenkender zu erreichen suchen, werden durch Gerichtsurteil aufgelöst“, s. <http://www.verfassungen.eu/dk/>

⁸³ So auch *Kemmerzell*, a.a.O., 250.

⁸⁴ S. Zensurbegriff „(Rechts-)Extremismus“. Für die Abschaffung verfassungswidriger Nachzensur durch Verfassungsschutzberichte <http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=47>

⁸⁵ S. dazu den 1. Teil der vorliegenden *Parteiverbotskritik: „Verbotsdiskussion“ als Herrschaftsinstrument Verfahrensungleichheit beim Parteiverbot als verfassungswidrige Vorwirkung des Parteiverbots* <http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=56>

Eine gewisse Übertragung der antirassistischen Beschränkung der Meinungsfreiheit auf die Parteienfreiheit findet sich in der Republik Südafrika allerdings im Wahlrecht, nach dem Parteien nicht zugelassen werden können, wenn der Name der Partei oder ihr Abzeichen etwas enthält, was der Propagierung oder Aufstachelung von Gewalt und Haß beinhaltet oder was auf eine ernsthafte Beeinträchtigung einer Bevölkerungsschicht aufgrund von Rasse, Gender, Geschlecht, Volkszugehörigkeit ... hinauslaufen würde. Ob damit eine Partei mit Hakenkreuzzeichen von der Wahlteilnahme ausgeschlossen werden könnte, ist bei friedlicher Propagierung eines nicht internationalistischen Sozialismus nicht ganz sicher auszumachen.

Das Maximum an Restriktion würde dann nach südafrikanischem Recht die Verweigerung der Wahlregistrierung darstellen. Das hätte dann auch das Entfallen der öffentlichen Parteienfinanzierung zur Folge. „Statt von einem Verbot lässt sich daher nur von einer Suspendierung sprechen.“⁸⁶ Es muß dabei gegenüber einer harmonisierenden Interpretation, die auf eine Verharmlosung der extremen bundesdeutschen Parteiverbotsrechtslage hinauslaufen würde, darauf hingewiesen werden, daß eine bloße Suspendierung immerhin erlaubt, sich unter einer anderen Mannschaft erneut und dann erfolgreich registrieren zu lassen, da ja die nicht zur Wahl zugelassene Partei als rechtmäßiger Verein fortexistiert und sich damit durch Programmänderung und andersartiger Zusammensetzung der Mitgliedschaft, insbesondere der Führungsebene der Verfassungslage anpassen kann, was in der Bundesrepublik Deutschland einer verbotenen Partei von vornherein „wehrhaft“ verwehrt wird. Die Radikalität der bundesdeutschen Parteiverbotskonzeption kann man vor allem daran erkennen, daß eine Reduktion der südafrikanischen Verfassungslage auf ein bundesdeutsches Verbotverständnis im derzeitigen Südafrika nur dem Linksextremismus und dessen Legitimierung zugute kommen würde! Dieser könnte dann seinen Rassismus antirassistisch begründen und damit Wahlteilnahmeverbote, wenn nicht gar Parteiverbote im bundesdeutschen Verständnis vornehmen.

Allerdings wird dies mit dem südafrikanischen Justizsystem, welches erstaunlicherweise trotz der dominanten Stellung einer maßgeblichen Regierungspartei effektiv im Interesse der Verfassung, d.h. zum Schutze der Bürger gegenüber ihren die Macht ausübenden Politikern bislang hervorragend funktioniert,⁸⁷ bei Aufrechterhaltung der bestehenden Verfassungslage nicht verwirklichen lassen. Dementsprechend ist eine bundesdeutsche Parteiverbotskonzeption, welcher allenfalls der südafrikanische Linksextremismus befürworten könnte, im Südafrika der Post-Apartheid ohne Verfassungsumsturz nicht zu verwirklichen. Es ist letztlich anzunehmen, daß aufgrund der allgemeinen Ächtung des Parteiverbots als Instruments der Apartheid im derzeitigen Südafrika selbst der Linksextremismus von einem Griff zum Parteiverbot Abstand nehmen wird.

Parteiverbot als Apartheid in der Bundesrepublik? „Kampf gegen rechts“ als bundesdeutscher Rassismus

Man könnte daher vielleicht überspitzt sagen: Gemessen an den Standards des Verfassungsrechts der Republik Südafrika befindet sich die Bundesrepublik Deutschland mit

⁸⁶ S. Kemmerzell, a.a.O., ebenda.

⁸⁷ Dies hebt auch auf Scheen, a.a.O., hervor.

ihrer bislang praktizierten Parteiverbotskonzeption gewissermaßen noch im Stadium der Apartheid. Diese Bewertung dürfte natürlich sofort als Provokation, „Verleumdung der Bundesrepublik“ und dergleichen zurückgewiesen werden: Rassendiskriminierung und damit so etwas wie Apartheid ist dem Staat nach bundesdeutschem Verfassungsrecht erkennbar durch das absolute Diskriminierungsverbot der „Rasse“ nach Artikel 3 (3) des Grundgesetzes absolut verboten.

Allerdings: Nach diesem Grundgesetzartikel ist dem Staat auch verboten, jemanden wegen seiner „politischen Anschauungen“ zu benachteiligen und zu bevorzugen. Wird diese Verpflichtung auf Beachtung eines absoluten Diskriminierungsmerkmals in der Bundesrepublik Deutschland beachtet? Diese Frage muß im Bereich des Parteiverbots und der sonstigen Vereinigungsverbote nach der bisherigen Konzeption mit permanenten Auswirkungen auf den Bereich des Parteiverbotssurrogats⁸⁸ jedoch verneint werden! Das bundesdeutsche Parteiverbot ist in einer zentralen Weise, die dem Institut des Parteiverbots zumindest bei Beachtung der demokratischen Staatsordnung als solchem mitnichten anhaften muß, wie § 78 der Verfassung des Königreichs Dänemark, aber letztlich auch die südafrikanische Verfassungslage belegt, selektiv gegen die Meinungsfreiheit gerichtet, so daß damit die Beachtung des Diskriminierungsverbots der „politischen Anschauungen“ nicht gewährleistet werden kann. Im Bereich des Parteiverbotssurrogats kommt man nicht um die Bewertung herum, daß das Bundesverfassungsgericht in seiner „Radikalenentscheidung“⁸⁹ „im Ergebnis ... bei beamteten Anhängern abweichlerischer Parteien auf eine Position zurückgekommen oder zurückgefallen, die - bezogen auf staatliche Toleranz gegenüber religiösen Überzeugungen - die erste (minimale) Anfangsposition der Glaubens- und Gewissensfreiheit des Jahres 1555 war (Augsburger Religionsfrieden).“⁹⁰ Danach darf man zwar eine bestimmte Meinung „haben“, vielleicht sogar mitteilen, daß man sie habe, sie aber nicht vereinsmäßig umsetzen, weil damit schon die Gefährdung der Verfassungsordnung beginnt und somit die Äußerung „aggressiv-kämpferisch“ wird und damit dem Verbotsersatzsystem, wenn nicht gar dem förmlichen Parteiverbot unterworfen werden kann. Im mittlerweile veralltäglichten Verbotsersatzsystem des „Kampfes gegen rechts“ wird das Diskriminierungsverbot der „politischen Anschauungen“ in einer immer arroganteren Weise ignoriert, verächtlich gemacht und letztlich weitgehend abgeschafft.

Nun ist aber das Verbot der Diskriminierung wegen „politischer Anschauungen“, etwa wegen einer politisch rechts stehenden Agenda mit Artikel 3 (3) des Grundgesetzes normativ auf eine Ebene gestellt mit der Rassendiskriminierung! Danach hat also die Diskriminierung wegen politischer Anschauungen denselben Unrechtsgehalt wie die Rassendiskriminierung! Damit hat der Grundgesetzgeber zutreffend erkannt, daß Rassendiskriminierung und politische Diskriminierung häufig einhergegangen und ineinander übergegangen sind, ja letztlich dieselbe Ursache haben. Es ist nämlich bei der Untersuchung des Phänomen „Rassismus“ zutreffend erkannt worden: „In diesem Sinne beginnt Rassismus dort, wo Menschen der Ansicht sind, daß die Bekämpfung bestimmter Gruppen anderer Menschen die Welt besser mache.“⁹¹ Es braucht wohl nicht weiter dargelegt zu werden, daß die „antifaschistischen“ Betreiber des „Kampfes gegen rechts“ meinen, daß „die Welt besser“ werden würde, wenn es insbesondere keine deutsche politische Rechte gibt oder diese zumindest mit Unterdrückungsmaßnahmen, wenn nicht des Staates dann doch der „Zivilgesellschaft“ zur Bedeutungslosigkeit verdammt würde. Daher kann der bundesdeutsche „Kampf gegen rechts“

⁸⁸ S. zu diesem die gesonderte Reihe Kritik des Parteiverbotssurrogats:

<http://www.links-enttamt.net/?link=kampfumsrecht&id=131>

⁸⁹ S. BVerfGE 39, 334.

⁹⁰ So Böckenförde, bei: *Böckenförde et alii*, (hrsg.): Extremisten und öffentlicher Dienst, 1981, S. 28, FN 30.

⁹¹ S. *Christian Geulen*, Geschichte des Rassismus, 2007, S. 119.

eindeutig als Erscheinungsform des Rassismus identifiziert werden. Diese Bewertung wird zwingend, wenn zudem erkannt wird, daß „Rassismus ... mit Hautfarbe nichts zu tun (hat). Er entspringt aus der in allen Kulturen angelegten Tendenz, die 'Anderen' abzuwerten.“⁹² Die Tatsache, daß es beim „Kampf gegen rechts“ um die moralische Abwertung oppositioneller Personen geht, die dabei als potentielle Massenmörder insinuiert werden (dies impliziert der Vorwurf des „Nazismus“ und letztlich auch der auch staatlich verwandte Pseudobegriff des „Rechtsextremismus“), dürfte kaum zu bestreiten sein. Man kann dies, neben zahlreichen anderen Erscheinungen, etwa an den unterschiedlich gehandhabten kollektivistischen Zurechnungsformeln entnehmen, die das südafrikanische Verfassungsrecht aus den dargestellten Gründen der Betonung des individualrechtlichen Charakters der Grundrechte entschieden ablehnt: Während bei einem islamistischen Anschlag sofort staatsideologisch verkündet wird, daß dafür ja nicht der als „friedlich“ apostrophierte Islam oder gar seine Anhänger verantwortlich gemacht werden dürfen, weil eine derartige Kollektivzurechnung als „rassistisch“ ausgemacht werden müsse, werden bei einem im weitesten Sinne als „rechts“ eingestuften Anschlag sofort „geistige Brandstifter“ ausfindig gemacht, denen dann mit Verbotsforderungen begleitet politisch motivierte Kriminalität rechtsstaatswidrig in einer Weise kollektivistisch zugerechnet wird, die eben (auch) nur als „rassistisch“ oder zumindest Rassismus-affin gekennzeichnet werden kann. Nicht anders muß deshalb die unbestreitbar etablierte „Feinderklärung gegen rechts“ gekennzeichnet werden. Bundesdeutscher Rassismus, soweit er erlaubt, wenn nicht gar als erwünscht verkündet wird, ist daher „Kampf gegen rechts“.

Den Zusammenhang zwischen Rassismus und politischer Diskriminierung erschließt sich nicht zuletzt aus der Tatsache, daß der Rechtsausschuß des Deutschen Bundestags bei der Umsetzung einer EG-Richtlinie, mit der insbesondere die Rassendiskriminierung im Zivilrechtsverkehr bekämpft werden sollte, aus der Regierungsvorlage des Gesetzentwurfs des entsprechenden Antidiskriminierungsgesetzes im Abschnitt „Schutz vor Benachteiligung im Zivilrechtsverkehr“ das Diskriminierungsmerkmal der „Weltanschauung“ als zivilrechtlich wirkendes Diskriminierungsverbot mit der Begründung gestrichen hat, daß sonst die Gefahr bestünde, „daß zum Beispiel Anhänger rechtsradikalen Gedankenguts aufgrund der Vorschrift versuchen“ könnten, „sich Zugang zu Geschäften zu verschaffen, die ihnen aus aner kennenswerten Gründen verweigert wurden.“⁹³ Mit Inkrafttreten dieses gegenüber der Regierungsvorlage entsprechend modifizierten Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (BGBl. 2006 I S. 1897) kann aufgrund des gesetzlichen Diskriminierungsverbots insbesondere hinsichtlich des Merkmals der „Rasse“ bei Ausklammerung der als „rassistisch“ unterstellen „Weltanschauung“ keiner Person mehr zivilrechtlich die Hotelübernachtung, Konteneröffnung oder ärztliche Behandlung verwehrt werden, außer einem Träger „rechten Gedankenguts“, was im Zweifel ein Abstammungsdeutscher sein wird. Dieser Zusammenhang macht insbesondere die Neigung der politischen Linken zu einer politischen Diskriminierung deutlich, die ihre politischen Feinde in einer Weise bekämpft wie ein klassischer Rassist Angehörige von als minderwertig angesehener Rassen. Man kann dabei von einer Übertragung von Rassenkategorien zur Bekämpfung politischer Gegner sprechen, was bei der politischen Linken zu „einer Übertragung der Rassenideologie auf soziale Gruppen“⁹⁴ führt. Als derartige „soziale Gruppe“ erscheinen dann die Deutschen, in Sonderheit die aus multirassistischen Gründen der ideologie-politischen Segregation, also der von der Linken befürworteten ideologischen Apartheid, unterworfenen Gruppe der deutschen „Rechten“, die dabei im Zweifel aufgrund des Abstammungsprinzips identifiziert wird.

⁹² S. Egon Flaig, Weltgeschichte der Sklaverei, 2009, S. 124.

⁹³ S. BT-Drucksache 16 / 2022 zu Nr. 4 Buchstabe a, S. 13.

⁹⁴ S. Stéphane Courtois et al., Schwarzbuch des Kommunismus, 2000, S. 701 zur Erklärung des sog. Autogenozids in Kambodscha.

Die Tatsache, daß gerade beim bundesdeutschen weltanschaulich-politisch diskriminierenden Antidiskriminierungssystem eine rassistische Konnotation vorliegt, führt auf den Ausgangspunkt des bundesdeutschen Gleichheitsverständnisses zurück. Dieses geht maßgebend auf das Verständnis des Gleichheitssatzes zurück, das *Günther Leibholz* als entscheidender Parteienstaatstheoretiker (auch Verbotstheoretiker), Verfassungsrichter und letztlich Verfassungsideologe⁹⁵ der frühen Bundesrepublik Deutschland geprägt hat. Auf seiner Suche nach Belegen für die Demokratiekompatibilität parteipolitisch erwünschter Gleichheitsmanipulationen war er auf das bis in die 1960er Jahre geltende amerikanische Segregationsrecht gestoßen, welches (wie schon der NS-Rassengesetzgebung) auch der Apartheidgesetzgebung von Südafrika unter Hinweis auf das (Demokratie-)Vorbild USA die Legitimation zu verschaffen schien: „Einen interessanten Beleg zu dem Gleichheits- oder, wenn man will, auch zu dem Willkürbegriff gibt die amerikanische Rechtsprechung zu der Rassenfrage, die in den Vereinigten Staaten bekanntlich eine gewichtige Rolle spielt. Obwohl formalrechtlich die Emanzipation der Neger im vollem Umfang durchgeführt ist, hat es die Rechtsprechung doch fertig gebracht - und zwar in Übereinstimmung mit dem Rechtsbewußtsein des amerikanischen Volkes - Gesetze aufrechtzuerhalten, die die Ehe zwischen Schwarzen und Weißen verbieten, gegebenenfalls dieselben für nichtig erklären, die die Trennung der Rassen in den öffentlichen Verkehrsunternehmungen oder die Einrichtung besonderer Schulen vorsehen.“⁹⁶

Wenn demnach das, was im zeitgenössischen Südafrika als Apartheid bezeichnet wurde, trotz Verbot der Rassendiskriminierung nach dem entsprechenden Gleichheitsverständnis des Artikels 3 (3) GG nicht als gleichheitswidrig⁹⁷ ausgemacht werden muß, dann sollte nicht verwundern, wie dann das absolute Diskriminierungsverbot der Weltanschauung und der politischen Anschauung manipulativ verstanden werden kann: Der eigentlich als rassistisch zu kennzeichnende „Kampf gegen rechts“ dient dann der Verwirklichung von „Gleichheit“! Dabei spielt sich der „Kampf gegen rechts“ im Zeitalter ab, in dem die „bunte Republik“ ausgerufen wird, womit wohl ein Hautfarbenpluralismus gemeint sein muß, der an die Stelle des durch Farben ausgedrückten (partei-)politischen Pluralismus der Abstammungs-deutschen treten soll. Gerade bei dieser multirassistischen „bunten Republik“ wird der rassistische Charakter des „Kampfes gegen rechts“ überdeutlich, geht es doch darum, die bewältigungspolitisch unterstellte rassistische Veranlagung der Abstammungsdeutschen zum „Faschismus“ rassenpolitisch zu überwinden. Mit dieser „bunten Republik“ wird dann auch deutlich, daß rassistische und weltanschaulich-politische Diskriminierung ineinander übergehen. Gerade eine multirassistische Demokratie, die von Anti-Rechts-Ideologen angestrebt wird, wird sich im Interesse des Demokratieerhalts an der Apartheid-Erfahrung der Republik Südafrika orientieren müssen.

Der Rassismus, welcher sich im bundesdeutschen „Kampf gegen rechts“ manifestiert und in einer „bunten Republik“ die Abstammungsdeutschen diskriminiert, kann nur überwunden werden, wenn entweder das Institut des Parteiverbots entsprechend der Erkenntnis des

⁹⁵ S. dazu den 9. Teil der vorliegenden *Parteiverbotskritik: Etabliertes Parteiensystem als eigentliches Schutzgut des Parteiverbots oder: Die profaschistische Wurzel der bundesdeutschen Parteiverbotskonzeption* <http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=73>

⁹⁶ S. *Günther Leibholz*, Die Gleichheit vor dem Gesetz. Eine Studie auf rechtsvergleichender und rechtsphilosophischer Grundlage, 1925, und 2. durch eine Reihe ergänzender Beiträge erweiterte Auflage 1959, jeweils S. 114; in Anm. 1 dieser Seite (s. ebenda) ist dabei auf die einschlägige amerikanische Literatur und Rechtsprechung Bezug genommen.

⁹⁷ Es verwundert schon, daß sich *Leibholz* bei der 2. Auflage seines Werkes, also bei Geltung des Grundgesetzes, nicht mit Artikel 3 (3) GG auseinandergesetzt hat; als eher verfassungspolitisch Denkenden waren ihm wohl allgemeine Überlegungen wichtiger als ein konkreter Rechtstext; insbesondere im SRP-Verbotsurteil spiegelt sich dieser problematische Herangehensweise von Richter *Leibholz*.

südafrikanischen Rechts der Nachapartheid generell abgeschafft wird - Artikel 21 (2) GG muß nämlich kein Parteiverbot bedeuten⁹⁸ - oder erkannt wird, daß ein Parteiverbot nur bei Beachtung des Diskriminierungsmerkmals der „politischen Anschauung“ ausgesprochen werden kann, womit sich eine ideologiepolitische Wesensschaubetrachtung⁹⁹ als rechtlich irrelevant darstellt. Diese demokratiewahrende Voraussetzung ist wiederum nur dann beachtet, wenn ein Parteiverbot auf nachweisbaren Gewalthandlungen oder zumindest konkrete Gewaltbereitschaft der spezifischen Organisation gestützt werden kann. Der schon öfters in der vorliegenden Reihe zur *P a r t e i v e r b o t s k r i t i k* erwähnte § 78 der Verfassung des Königreichs Dänemark gibt für ein entsprechendes Verbotskonzept eine brauchbar Grundlage ab. Damit würde verhindert, daß das Parteiverbot Instrument einer staatlichen (multirassistischen) Rassenpolitik wird.

Es ist demnach für die in den 1990er Jahren entstandene gesamtdeutsche Bundesrepublik Deutschland nachzuholen, was für das „Demokratiewunder“ Südafrika der 1990er Jahre von vornherein konstituierend war: Die Abschaffung des Parteiverbots! Zumindest die Abschaffung einer Parteiverbotskonzeption, die gegen Artikel 3 (3) des Grundgesetzes verstößt, indem das absolute Diskriminierungsverbot von rassistischer und weltanschaulich-politischer Diskriminierung verletzt wird. Erst wenn dieser Schritt zu einer parteiverbotsfreien und hinsichtlich Weltanschauung und politischer Anschauung diskriminierungsfreien Republik getan und damit auch der „Kampf gegen rechts“ als Parteiverbotssurrogat beendet wird, kann auch im Sinne des Bundespräsidenten *Gauck* von einem „Demokratie-wunder“ Bundesrepublik Deutschland gesprochen werden.

Hinweis:

Ergänzend zum vorliegenden 22. Teil der Serie *P a r t e i v e r b o t s k r i t i k* ist auf zweiteilige Ausführung

Von der amerikanischen Sklaverei zum bundesdeutschen Kampf gegen Rechts - Metamorphosen des Rassismus

zu verweisen:

1. **Teil: Die westliche Vorgeschichte des NS-Rassismus**
<http://www.links-enttarnt.net/?link=kommentare&id=113>
und
2. **Teil: Deutsche Nachgeschichte des westlichen Rassismus: „Bewältigung“ und „bunte Republik“**
<http://www.links-enttarnt.net/?link=kommentare&id=118>

Damit wird zum einen die westliche Vorgeschichte des Rassismus dargelegt, der den sozialistischen Antisemitismus des Nationalsozialismus radikalisiert hat und zum anderen wird dabei aufgrund des fortwirkenden *racial imperatives of American law* deutlich, daß Rassenpolitik in der Bundesrepublik Deutschland die Diskriminierung bedeutet, die als „Kampf gegen rechts“ inszeniert wird. Diese Metamorphose des Rassismus kann nur durch

⁹⁸ S. dazu den 2. Teil der vorliegenden Parteiverbotskritik: **Freiheitliche demokratische Grundordnung als Schutzgut des Parteiverbots: Die dringende Revisionsbedürftigkeit der bundesdeutschen Parteiverbotskonzeption** <http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfsrecht&id=57>

⁹⁹ S. dazu den 12. Teil der vorliegenden Parteiverbotskritik: **Demokratischer Schadenszauber: Ideologische „Wesensverwandtschaft“ als Verbotsgrund** <http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfsrecht&id=95>

Übergang zu einer *substantive democracy* abgewehrt werden, die Artikel 3 (3) GG nicht nur hinsichtlich des Diskriminierungsmerkmals „Rasse“, sondern auch hinsichtlich der „politischen Anschauung“ unverbrüchlich verwirklicht. Auf bloße Ideologie („Wesensverwandtschaft“) gestützte Vereinigungsverbote kann es dann nicht mehr geben.

Weiterer Hinweis:

Zum politisch linken Charakter des Rassismus, welcher sich bundesdeutsch als „Kampf gegen rechts“ manifestiert sei auf die Veröffentlichung

Roter, brauner und grüner Sozialismus: Bewältigung ideologischer Übergänge von SPD bis NSDAP und darüber hinaus

verwiesen. Dieses Buch ist im März 2015 in unveränderter 3. Auflage wieder erschienen und steht erstmals auch in einer Kindle Edition zur Verfügung

http://www.amazon.de/Roter-brauner-gr%C3%BCner-Sozialismus-ideologischer/dp/3939562254/ref=sr_1_3?s=books&ie=UTF8&qid=1428513736&sr=1-3&keywords=sch%C3%BCner%9Fburner

Das Buch geht auch auf die rassistische Umformung des Sozialismus ein, die sich schon in den linken Ideenströmungen des 19. Jahrhunderts findet und mit Aufnahme des Darwinismus und dessen Weiterentwicklung zum sozialistischen Sozialdarwinismus zu Beginn des 20. Jahrhunderts bis etwa Mitte der 1930er Jahre den Rassismus zum zentralen ideologischen Element hat werden lassen. Dies führte dann auch zur Radikalisierung des Antisemitismus, welcher in der sozialistischen Ideenströmung relativ unabhängig vom Rassismus als Antikapitalismus eine zentrale Bedeutung hatte. Diese ideologischen Entwicklungsströme erklären wesentlich den deutschen Nationalsozialismus, welcher der bundesdeutschen Bewältigung mitgeben hat, den vom NS selbst unterlassenen „Schlag gegen rechts“ (*Adolf Hitler*) zu führen.



